

Alles was Recht ist ...

Aufklärungspflicht über Behandlungsalternativen

§ 630e Abs. 1 Satz 1 BGB normiert die Verpflichtung des Behandelnden, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme, sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose und Therapie. Von besonderer praktischer Bedeutung ist hierbei die Aufklärung über Behandlungsalternativen, wie die aktuelle Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 18.12.2014 (AZ: 15 U 20/14) zeigt.

Grundsätzlich ist die Wahl der Behandlungsmethode Sache des Arztes. Die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten erfordert aber nach ständiger Rechtsprechung eine Unterrichtung über eine alternative Behandlungsmöglichkeit, wenn für eine medizinisch sinnvolle und indizierte Therapie mehrere gleichwertige Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die zu jeweils unterschiedlichen Belastungen des Patienten führen oder unterschiedliche Risiken und Erfolgschancen bieten (§ 630e Abs. 1 Satz 3 BGB).

Der Fall

Der Schadensersatz und Schmerzensgeld fordernde

Patient wurde vom beklagten Arzt im Jahr 2009 wegen einer als Karzinom diagnostizierten Hautveränderung am Penis operiert. Hierbei erfolgte eine Teilresektion der Glans penis. Vor der Operation wurde der Patient über die Risiken einer operativen Teilentfernung aufgeklärt. Eine Aufklärung über eine Behandlungsalternative in Form der Strahlentherapie (Brachytherapie) erfolgte nicht. Auf seine Frage nach einer Strahlentherapie wurde ihm vielmehr erklärt, sie komme bei ihm nicht in Betracht.

Das Urteil

Das sachverständig beratene OLG Frankfurt am Main ging in seiner Entscheidung vom 18.12.2014 (AZ: 15 U 20/14) davon aus, dass ein Behandlungsfehler nicht vorlag. Es konstatierte jedoch eine unzureichende Aufklärung.

Nach Auffassung des Senats muss in Anbetracht des mit der Teilamputation der Glans penis verbundenen Risikos und insbesondere auch wegen der dauerhaften optischen Beeinträchtigung des Penis dem Patienten überlassen bleiben, sich unter Abwägung der bestehenden unterschiedlichen Heilungschancen und Rezidivrisiken zwischen einer Exzision mit Teilresektion der Glans penis und einer organerhaltenden Radiotherapie zu entscheiden. Das Selbstbestim-



Dr. jur. Stephanie Wiege

mungsrecht des Patienten ist nur gewahrt, wenn ihm die Möglichkeit eröffnet wird, sich insoweit ausreichend beratend gegen eine operative und für eine organerhaltende Therapie zu entscheiden, selbst wenn diese geringere Erfolgschancen bietet und mit höheren Rückfallrisiken verbunden ist. Das in Kauf zu nehmen, obliegt allein der Entscheidung des Patienten.

Auch die EAU-Guidelines Stand 2004 nennen die Brachytherapie als Behandlungsmethode für den Fall der Verweigerung einer Amputation. Daraus folgt nicht, dass es allgemeiner medizinischer Auffassung entspräche, die Brachytherapie erst zu erwähnen, wenn der Patient von sich aus ohne Kenntnis einer Behandlungsalternative eine Amputation ablehnt und aus seiner Sicht bereit ist, der Krebserkrankung ihren Lauf zu lassen. Vielmehr wird der Patient in der Regel erst zu einer Amputationsverweigerung kommen können, wenn ihm aufgezeigt wird, dass es zur Amputation eine Alternative gibt, wenn auch aus medizinischer Sicht nicht gleichwertig und mit geringeren Erfolgschancen. Die demnach erforderliche Aufklä-

rung wurde dem Patienten indes nicht nur nicht zuteil, sondern mit dem unzutreffenden Hinweis, die Möglichkeit einer Strahlentherapie sei in keinem Falle eröffnet, geradezu versagt. Dies war falsch. Denn die Strahlentherapie stellt eine grundsätzlich anerkannte Methode der Krebsbehandlung dar.

Nach alledem verneinte das Gericht die wirksame Einwilligung des Klägers in die Operation. Ohne Rücksicht darauf, dass die Operation medizinisch fachgerecht durchgeführt wurde, sprach das Gericht dem Patienten neben einem nicht unbeträchtlichen Schadensersatz über 5.447 Euro ein Schmerzensgeld in Höhe von 30.000 Euro zu.

Fazit

Die Anforderung der Rechtsprechung an den Inhalt der Aufklärung steigen stetig. Die Normierung der Aufklärungspflichten in § 630e BGB wird diese Tendenz noch verstärken. Denn für den Fall, dass der Patient im Zivilprozess mit dem Vorwurf einer fehlerhaften Behandlung nicht durchzudringen vermag, rügt er zudem eine unzureichende Aufklärung. Es ist dann am Behandler nachzuweisen, dass er den Patienten umfassend und ordnungsgemäß aufgeklärt hat.

Dr. jur. Stephanie Wiege

Fachanwältin für
Medizinrecht
Kanzlei Ulsenheimer –
Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de